LANDKREIS
KONSTANZ

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Konstanz

Erweiterung des Trockenkiesabbaus der Kieswerke Schray GmbH & Co. KG auf den Flurstücken Nrn. 6926, 6928, 8277/3, 8277/11 (Teilfläche) und 8279/5 der Gemarkung Steißlingen

Auf Antrag der Kieswerke Schray GmbH & Co. KG erging durch das Landratsamt Konstanz am 29.09.2022 folgende

I.
Entscheidung:

1. Für den Abbau von Kiessand auf den Flurstücken Nrn. 6926, 6928, 8277/3, 8277/11 (Teilfläche) und 8279/5 der Gemarkung Steißlingen und die anschließende Wiederverfüllung mit Abraum, angeliefertem Erdaushub und kulturfähigem Boden im Zuge der technischen Rekultivierung wird nach Maßgabe der genehmigten Antrags- und Planunterlagen und aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise

   a) die **naturschutzrechtliche Genehmigung** gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg (NatSchG), in der derzeit gültigen Fassung,

   b) die **Baugenehmigung** gemäß §§ 49 Abs. 1, 50 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. V. mit Nr. 11 e des Anhangs zu § 50 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 LBO, in der derzeit gültigen Fassung,

   erteilt.

2. Gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 4 Abs. 2 Ziffer 2 b, 5 der Schutzgebietsverordnung vom 24.05.1963 wird für das Kiesabbauvorhaben die **wasserrechtliche Befreiung** vom Verbot von Schürf-und Grabarbeiten in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Viehweide erteilt.

3.1 Die befristete Umwandlung von ca. 3,0 ha (30.071 m²) Körperschaftswald auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 8277/11 der Gemarkung Steißlingen wird gemäß § 11 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen unter Beachtung der genannten Nebenbestimmungen genehmigt **(befristete Waldumwandlungsgenehmigung).**

3.2 Die befristete Umwandlung von ca. 9,6 ha (96.362 m²) Großprivatwald auf Teilflächen der Flurstücks Nrn. 6926 (Umwandlungsfläche ca. 2.179 m²), 6928 (Umwandlungsfläche ca. 49.064 m²), 8277/3 (Umwandlungsfläche ca. 24.154 m²) sowie 8279/5 (Umwandlungsfläche ca. 20.965 m²) und ca. 7,6 ha (76.746 m²) Körperschaftswald auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 8277/11, alle auf Gemarkung Steißlingen wird gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen unter Beachtung der genannten Nebenbestimmungen genehmigt **(befristete Waldumwandlungsgenehmigung)**.

4. Für die Anlage des Walls innerhalb der Anbauverbotszone der Landesstraße L223 wird gemäß § 22 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) eine **straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung** erteilt.

II.
Befristungen:

Die bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung für den Kiesabbau und die Wiederverfüllung der Kiesgrube, die wasserrechtliche Befreiung sowie die forstrechtliche Genehmigung zur zeitweiligen Waldumwandlung werden bis zum **31.12.2038** befristet erteilt.

Spätestens bis zum Fristablauf muss die plan- und bestimmungsgemäße Rekultivierung und Wiederaufforstung abgeschlossen werden.

III.
Nebenbestimmungen und Hinweise:

Die Entscheidung enthält Nebenbestimmungen und Hinweise. Die Entscheidung kann auf dem zentralen UVP-Portal des Landes Baden-Württemberg (www.uvp-verbund.de/bw), Internetseite des Landratsamtes Konstanz (www.LRAKN.de > öffentliche Bekanntmachungen) als auch bei den folgend genannten Dienststellen und den dort ausgelegten Ausfertigungen eingesehen werden.

IV.
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz eingelegt werden.

V.
Öffentliche Auslegung:

Nach §§ 27 und 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 14 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) ist eine Ausfertigung der Entscheidung und der genehmigten Planunterlagen sowohl auf dem zentralen UVP-Portal des Landes Baden-Württemberg als auch in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Gemäß §§ 1 Nr. 1, 2 und 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung der Entscheidung durch die jeweilige Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Landratsamtes Konstanz (www.LRAKN.de > öffentliche Bekanntmachungen) und auf dem zentralen Internetportal des UVP-Verbundes des Landes Baden-Württemberg (www.uvp-verbund.de/bw). Als zusätzliches Informationsangebot i. S. d. § 3 Abs. 2 PlanSiG soll dennoch die persönliche Einsichtnahme der Planunterlagen ermöglicht werden.

Die Entscheidung sowie die Pläne und Beschreibungen liegen in der Zeit vom **21.10.2022 bis einschließlich 04.11.2022** während der üblichen Sprechstunden in folgenden Dienststellen zur Einsichtnahme aus:

- Gemeindeverwaltung Steißlingen, Schulstr. 19, 78256 Steißlingen, Rathausaltbau, Zimmer 3 im Flur des EG (Terminanmeldung: Tel.-Nr. 07738/9293-0)
- Stadtverwaltung Radolfzell, Poststr. 5, 78315 Radolfzell, Kämmerei, (Terminvoranmeldung: Tel.-Nr. 07732/81201)
- Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, Zimmer-Nr. B 208, 2. OG (Terminanmeldung: Tel.-Nr. 07531/800-1234).

Es wird empfohlen, im Falle einer gewünschten Einsichtnahme eine vorherige telefonische Terminabstimmung mit den o.g. Dienststellen vorzunehmen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Konstanz, den 11.10.2022

Philipp Gärtner
Erster Landesbeamter